

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat der Bau- und Umweltsenat in seiner Sitzung vom 15.10.2014 folgenden Beschluss bezüglich der Einziehung einer Teilfläche des beschränkt-öffentlichen „Geh- und Radweges an der Thüringer Straße“ – Fl.-Nrn. 2952 (TF), 2952/1 und 2950 (TF) Gmkg. Coburg gefasst:

Gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG wird hiermit die Absicht der Einziehung und deren ortsübliche Bekanntmachung für eine Teilfläche der als beschränkt-öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche des Geh- und Radweges an der Thüringer Straße - Teilflächen Fl.-Nrn. 2950 und 2952 sowie Fl.-Nr. 2952/1 Gmkg. Coburg - auf einer Länge von ca. 160 m beschlossen.

Insofern im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung gegen die Einziehung keine Einwendungen erhoben oder andere rechtserhebliche Tatsachen bekannt werden, die eine erneute beschlussmäßige Behandlung erfordern, gilt die Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayStrWG hiermit als verfügt mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung nach Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG erfolgt.

Die Verfügung wird zum 09.03.2015 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag	von	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Coburg, den 24.10.2014
S T A D T C O B U R G

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin